

109-4/1047

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STIŽNÝ ODBOR

Doslo

109-4/1047

Čj.

13

Průlohy

13 listů 29.4.2009 Juvul

Krab. 55.

ST S

IV. H - 6²/42.

IV. H - 9 /42.

St.M. IV H - 6² c/42.

Prag, den 2. Oktober 1944.

Vermerk:

Der angeschlossene Vorgang kann als erledigt zu den Akten genommen werden.

[Handwritten signature]
[Faint circular stamp]

2
V/1-9311/43

An

- a) die Hauptabteilungen und Abteilungen
- b) die Herren Oberlandräte - Inspekture des Reichsprotektors -

Betrifft: Einschränkung im Stromverbrauch der Haushaltungen.

Anliegend übersende ich Durchschrift eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.: Dr. Bertsch. Beglaubigt:



Kosinger
Kanzleiangeestellte.

Nachrichtlich:

- an a) das Ministeramt,
- b) den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung,
- c) die Parteiverbindungsstelle der NSDAP.

S. a. d.
/ 24/10.43.

Abschrift.

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Mai 1943.

Mr. I 1 a - Hb. 0161/43.

An

die Herren Oberlandräte - Inspekture - in Böhmen und Mähren,
den Herrn **Oberfinanzpräsidenten**,
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Herrn Generalstaatsanwalt,
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen
in Prag,
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in
Brünn,
den Herrn Arbeitsgauführer,
den Herrn Leiter des Zentralbauamtes,
den Herrn Leiter des Vermögensamtes.

Nachrichtlich:

An

den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
die Parteiverbindungsstelle,
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
den Herrn Befehlshaber der Waffen $\frac{H}{i}$ in Böhmen u
den Herrn Beauftragten des Reichskommissars für
deutschen

St.S. IV H - 6²b/42.

Prag, den 22. September 1942.

22. IX. 1942

besonderen Bogen:

In Sachen Einsparun
Winterperiode bitte
Zuschrift vom 10. v

Deckung des Winterbedarfes 1942/43 vorgesehen:

1.) Elektrizität:

Im Benehmen mit der Rüstungsinspektion, dem Zentralverband der Industrie und der Zentralstelle für öffentliche Aufträge wird die Industrie nach Massgabe der Wichtigkeit ihrer kriegswichtigen Fertigungen kontingentiert werden. Ein Teil der Betriebe mit nicht kriegswichtigen Fertigungen wird auf den Nachtstrombezug verwiesen. Genau wie im übrigen Reichsgebiet wird die Kontingentierung von einem bestimmten Zeitpunkt ab in Kraft gesetzt. Verstösse gegen die Kontingentierung werden mit einer Geldbusse oder einer Arreststrafe belegt. Darüber hinaus ist es im kommenden Winter verboten, elektrische Raumheizgeräte (Heizsonnen, Heizöfen) zu benutzen. Durch die Kontingentierung der Industrie und durch die Nichtinbetriebnahme von elektrischen Raumheizgeräten wird die kommende Winterspitze um etwa 25.000 - 30.000 kW gesenkt werden.

Die Frage der Kontingentierung des elektrischen Haushaltsbedarfes ist eingehend geprüft worden. Genau wie im übrigen Reichsgebiet ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht zweckmässig erscheint, den Haushaltsabsatz auf der Elektrizitätsseite zu kontingentieren, zumal er höchstens 10 % des Gesamtverbrauches ausmacht. Auch im

St. G. 1288-62-a/42